

Studienplan für das Fach Pharmazie Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das das Fach Pharmazie, Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr vom 1. September 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]), folgenden Studienplan für das Fach Pharmazie, Bachelorstudium 1. und 2. Studienjahr

Art. 1 ¹ Unverändert.

² „RSL“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 3 ¹ „Artikel 4 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 10 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 7 „Artikel 7 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 12 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 11 „Artikel 24 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 26 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Art. 26 Abs. 3 RSL“ wird ersetzt durch „Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18“.

⁴ Unverändert.

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Artikel 19 Absatz 7 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 34 Absatz 6 RSL Phil.-nat. 18“.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 19 ¹ „Artikel 23 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 21 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums Pharmazie 1. und 2. Studienjahr beträgt 120 ECTS-Punkte sowie die Absolvierung der Famulatur und der Lehrveranstaltung „Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften“.

² Unverändert.

³ Für die Zulassung zum 3. Bachelor-Studienjahr, das nicht mehr in Bern angeboten wird, ist neben dem Bestehen der ersten beiden Studienjahre die vorgängige Absolvierung der Famulatur und der Lehrveranstaltung „Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften“ obligatorisch. Empfohlen ist, die Famulatur vor Beginn des ersten Studienjahres und die Veranstaltung „Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften“ im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Art. 23 Das 1. und 2. Studienjahr Bachelor Pharmazie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

a bis b Unverändert.

c die Bestätigung für die Absolvierung der Famulatur vorliegt.

Art. 24 „Artikel 29 RSL“ wird ersetzt durch „Artikel 40 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 25 ¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, wenn feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss eines der beiden ersten Studienjahre nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn ungenügende Leistungskontrollen nicht mehr kompensiert werden können oder eine Überziehung der Regelstudienzeit ohne Verlängerungsmöglichkeit (Art. 34 Abs. 4 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)) und Artikel 13 RSL Phil.-nat. 18 besteht.

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein Leistungsnachweis ausgehändigt.

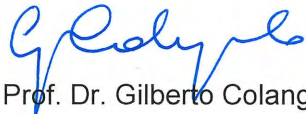
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2018

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Juni 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann